

**V E R O R D N U N G**  
**ZUM REGLEMENT**  
**STÜTZPUNKT-FEUERWEHR**

vom 22. April 2015

Der Gemeinderat Muttenz, gestützt auf § 4 Absatz 2 lit. c des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr (Nr. 11.200) vom 1.1.2015 beschliesst:

## § 1 Jährliche Ausbildungszeit

- <sup>1</sup> Für die Mannschaft beträgt die Ausbildungszeit jährlich mindestens 24 Stunden, welche normalerweise auf sechs Übungen aufgeteilt werden. Ausserdem soll jährlich eine Alarmübung stattfinden.
- <sup>2</sup> Für die Angehörigen des Kaders beträgt die zusätzliche Ausbildungszeit jährlich mindestens 15 Stunden. Die Gefreiten können zu diesen Übungen eingeladen werden.
- <sup>3</sup> Für die Spezialtrupps und für die Neurekrutierten werden zusätzlich besondere Übungen durchgeführt. Diese werden nicht als Pflichtstunden angerechnet.
- <sup>4</sup> Die effektive Anzahl der Pflichtstunden wird jährlich vom Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

## § 2 Rückforderung Einsatzkosten

- <sup>1</sup> Grundsätzlich werden die Einsatzkosten nach den Vollkosten berechnet.
- <sup>2</sup> Für bestimmte Einsätze kann der Gemeinderat Pauschalen festlegen.
- <sup>3</sup> Die Verrechnungsansätze und die Pauschalen sind im Anhang I dieser Verordnung festgehalten.

## § 3 Einsatzpläne

- <sup>1</sup> Für folgende Objektarten müssen die Eigentümerinnen oder die Eigentümer Einsatzpläne zu Händen der Feuerwehr erstellen lassen:
  - a. Gebäude mit Brandmelde- und/oder Löschanlagen.
  - b. Bauten und Anlagen mit einer Bruttogeschossfläche ab 1'200 m<sup>2</sup> (Verkaufsgeschäfte, Industrie- und Lagergebäude etc.).
  - c. Industrie- und Gewerbebauten mit einer Brandbelastung ab 1'000 MJ/m<sup>2</sup>.
  - d. Beherbergungsbetriebe A: Heime, Anstalten, Kliniken etc., in denen dauernd oder vorübergehend mehr als 10 Personen aufgenommen werden, welche auf fremde Hilfe angewiesen sind.
  - e. Beherbergungsbetriebe B: Hotels, Pensionen etc., in denen dauernd oder vorübergehend mehr als 15 Personen aufgenommen werden, welche nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind.
  - f. Bauten mit Räumen, ausgelegt für grosse Personenbelegungen wie Schulhäuser, Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Kinos, Restaurants, Discotheken, Musiklokale und ähnliche Versammlungsstätten, in welchen sich mehr als 100 Personen aufhalten können.

- 
- g. Parkhäuser und Autoeinstellhallen mit mehr als 10 Einstellplätzen oder 150 m<sup>2</sup> Fläche.
  - h. Hochhäuser mit mehr als 30m. 1)
  - i. Landwirtschaftliche Nebenhöfe, welche mehr als 300 m vom Siedlungsgebiet entfernt sind.
  - j. Bauten und Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes, welche dem ständigen Aufenthalt von Personen und/oder Tieren dienen.
  - k. Landwirtschaftliche Betriebe, sofern sie gestützt auf die Brandschutzrichtlinie 15-03d "Schutzabstände Brandabschnitte", Ziff. 2.4.4 Abs. 2 reduzierte Schutzabstände aufweisen.
  - l. Gebäude, welche als Kulturgüter von eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Bedeutung sind oder solche beweglichen Kulturgüter beherbergen.
- <sup>2</sup> Der Aufwand der Feuerwehr, verursacht durch Mutationen beim Objektdatenblatt (Modul 5), wird ab der ersten Mutation pro Objekt und Jahr der Eigentümerin oder dem Eigentümer in Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup> Der Aufwand der Feuerwehr, verursacht durch Mutationen bei den übrigen zu den Einsatzplänen gehörenden Modulen, wird der Eigentümerin oder dem Eigentümer in Rechnung gestellt.
- <sup>4</sup> Der Aufwand der Feuerwehr, verursacht durch Augenscheine, Begehungen und Evakuationsübungen, Dienstgänge etc. aufgrund von Mutationen, kann der Eigentümerin oder dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden. 1)
- <sup>5</sup> Die Verrechnungsansätze und die Pauschalen gemäss Absatz 2 bis 4 sind im Anhang I dieser Verordnung festgehalten.

#### § 4 Entschädigungen

- <sup>1</sup> Für die persönlichen Dienstleistungen wie Übungen und Einsätze sowie für Arbeitsstunden, welche sie in ihrer Freizeit leisten, erhalten die Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung. Arbeitsstunden werden nur vergütet, wenn die Tätigkeit im Pflichtenheft vorgesehen ist. Aufgaben, welche beim Kader durch das Fixum abgegolten werden, können nicht durch andere Angehörige der Feuerwehr geltend gemacht werden. Ausnahmen sind vorgängig abzuklären und benötigen immer die Zustimmung der Departementsvorsteherin oder Departementsvorstehers. In Anhang III werden die Tätigkeiten geregelt, welche durch das Fixum abgegolten werden. 1)
- <sup>2</sup> Teilnehmende an kantonalen Kursen, Delegierte usw. erhalten eine Entschädigung. 1)
- <sup>3</sup> Offiziere und höhere Unteroffiziere erhalten als Funktions- und Verantwortungsträger zusätzlich ein jährliches Fixum. Der Gemeinderat legt im Anhang III dieser Verordnung fest, welche Aufwendungen und Tätigkeiten mit dem Fixum abgegolten werden.
- <sup>4</sup> Die Höhe der Entschädigungen gemäss Absatz 1 bis 3 ist im Anhang II dieser Verordnung festgehalten.

**§ 5 Schadenregelung**

- <sup>1</sup> Für Schäden an privaten Fahrzeugen von Feuerwehrleuten im Sinne von § 30 des Reglements werden folgende maximale Entschädigungen erstattet:
  - a. CHF 100'000.-- pro Motorwagen
  - b. CHF 10'000.-- pro Motorrad oder Motorfahrrad
  - c. CHF 5'000.-- pro Fahrrad
  
- <sup>2</sup> Bei Kollisionsschäden von privaten Fahrzeugen von Feuerwehrleuten im Sinne von § 30 des Reglements hat der Lenker einen Selbstbehalt von CHF 500.-- zu tragen.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1.1.2015 in Kraft. 1)

Muttenz, 17. Dezember 2014

IM NAMEN DES GEMEINDERATS

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

1) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 15.4.2015, rückwirkend in Kraft ab 1.1.2015*

## ANHANG I

## Verrechnungsansätze Einsatzkosten

Einsatzarten	Verrechnungsart	per Einsatz/Stk.
Brandmeldeanlagen, Fehl- und Täuschungsalarm Von 06:00 bis 20:00 Uhr an Werktagen 1)	Pauschal	CHF 1'000.--
Von 20:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen 1)	Pauschal	CHF 1'500.--
Entfernen/Vernichten von Wespen- und Hornissennest	Pauschal	CHF 220.--
Unfug	Pauschal	CHF 2'000.--

Dienstleistungen/Planung		
Objektpläne neu erstellen	pro Stunde	CHF 80.--
Objektpläne mutieren (Modul 5). Ab erster Mutation kostenpflichtig	per Stk.	CHF 80.--
Mutationen Einsatzpläne (sämtliche Modul) 1)	pro Stunde	CHF 80.-- 1)
Schlüsselhülse fertig montiert	per Stk.	CHF 770.--
Schlüsselhülse mit Zylinder angeliefert ohne Montage	per Stk.	CHF 500.--

Fahrzeuge		Grundgebühr / Erste Einsatzstunde	Jede weitere Einsatzstunde
Kommando- / Dienstwagen (KOWA / DW) 1)	per Std.	CHF 50.--	CHF 20.--
Löschfahrzeuge (TLF/ULF) 1)	per Std.	CHF 180.-- 1)	CHF 130.- 1)-
Autodrehleiter (DLK) 1)	per Std.	CHF 250.--	CHF 150.--
Pionierfahrzeug (PIO) 1)	per Std.	CHF 150.--	CHF 100.--
Wechsellader (WELA) 1)	per Std.	CHF 150.--	CHF 100.--
Einsatzfahrzeuge < 3.5T bis max. 10t (ASF, MSF, TPF) 1)	per Std.	CHF 100.-- 1)	CHF 50.-- 1)

Geräte		
Wärmebildkamera (Pauschalbetrag inkl. AdF und Kamera)	Pauschal	CHF 200.--
Motorspritze Typ ZS	per Einsatz	CHF 50.--
Tauchpumpe 220V	per Einsatz	CHF 30.--
Wassersauger (Taski)	per Einsatz	CHF 30.--
Rauch resp. Nebelgerät	per Einsatz	CHF 50.--
Rauch resp. Nebelmittel Fogan	per lt	CHF 18.--
Kettensäge, Lüfter	per Einsatz	CHF 40.--
Sprungretter 7x6x2.5m inkl. Aggregate	per Einsatz	CHF 100.--
Streuanhänger Ölbinder	per Einsatz	CHF 30.--
Leercontainer	per Einsatz	CHF 50.--
Strassenrettungsgeräte (Schere, Spreizer, Aggregate)	per Einsatz	CHF 80.--
Notstromaggregat bis 4kVA	per Einsatz	CHF 20.--
Notstromaggregat bis 4 - 10kVA	per Einsatz	CHF 30.--
Notstromaggregat über 10kVA	per Einsatz	CHF 40.--
Kleinmaschinen (Bohrmasch., El.Fuchsschwanz, Stichsäge etc.)	per Stk.	CHF 15.--

**ANHANG I**  
(Fortsetzung)

<b>Material</b>			
Ölbinder Strasse	per Sack à 20kg	CHF	38. --
Ölbinder Wasser	per Sack	CHF	90. --
Feuerlöscherfüllung Pulver 12 kg	per Stk.	CHF	320. --
Feuerlöscherfüllung Schaum 12 kg	per Stk.	CHF	230. --
Feuerlöscherfüllung Light-Water 12 kg	per Stk.	CHF	230. --
Feuerlöscherfüllung CO2 6 kg	per Stk.	CHF	180. --
Schlauchmaterial, Unterhaltskosten	per lm	CHF	1. --
Schaumextrakt	per kg	CHF	4. --
Pulverlöschmittel	per kg	CHF	10. --
Bauplastik für Notdach inkl. Kleinmaterial	per m2	CHF	4. --
Schutzanzug leicht	per Stk.	CHF	40. --
Benzin/Diesel	per l	CHF	2. --
<b>Personal</b>			
AdF Einsatz- und Retablierungsansatz bei verrechenbaren Einsätzen	per Std.	CHF	50. --
1. Verpflegung nach Mindesteinsatzdauer von 3 Std.	per AdF	CHF	25. --
2. Verpflegung nach Einsatzdauer von mehr als 8 Std.	per AdF	CHF	25. --